

Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung RU 1, Bau- und Raumordnungsrecht

Landhausplatz 1
3109 St. Pölten
via Mail : post.ru1@noel.gv.at

A-1040 Wien
Karlgasse 9
Fon: (+43-1) 505 17 81
Fax: (+43-1) 505 10 05

kammer@arching.at
wien.arching.at

Wien, 29. August 2014

NÖ Bautechnikverordnung 2014, RU1-BO-7/016-2014 STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übermittlung des gegenständlichen Verordnungsentwurfes, und erlauben uns folgende Stellungnahme abzugeben :

Die Vereinheitlichung der verschiedenen Bauordnungen in Österreich hat eine lange Geschichte. Mit der Einführung der OIB-Richtlinien 2007 schien es gelungen. Die einheitliche Umsetzung wurde damals freilich nicht geschafft. Mit der ggst. Neufassung wird nun ein neues Kapitel eröffnet: Die OIB-Richtlinien gelten zwar, aber in einer etwas abgeänderten Form.

Die den Erläuternden Bemerkungen zu entnehmende Begründung - „*die auf OIB-Ebene beabsichtigten Erleichterungen bereits vorwegzunehmen und einige niederösterreichisch-spezifische Regelungen, deren Inhalt in den OIB-Richtlinien nicht berücksichtigt wird, ergänzen*“ - ist für uns nicht vollständig nachvollziehbar.

So finden sich z.B. die Abweichungen hinsichtlich Belichtung und Treppen nicht in den aktuellen Entwürfen der überarbeiteten OIB-Richtlinien. Die vorgenommenen Abweichungen zu den OIB-Richtlinien sind zum Teil auch technisch unsauber formuliert. Nachdem z.B. die Definition des freien Lichteinfalls nicht in der Bautechnikverordnung enthalten ist, lässt dies viele Interpretationen zu, wann Bauteile in diesen hineinragen.

Für die übernommenen Erleichterungen der OIB-Richtlinien erlauben wir uns auf unseren entsprechenden Kommentar zu diesen Entwürfen hinzuweisen.

Aus unserer Sicht sind diese Abweichungen deshalb bemerkenswert, als es ja bereits eine europäische Vereinheitlichung gibt. Seit dem Inkrafttreten der europäischen Bauproduktenverordnung (diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat) haben alle Mitgliedstaaten die gleichen Grundanforderungen an Bauwerke. Unterschiedliche Regelwerke können daher nur unterschiedliche Wege aufzeigen, die in der europäischen Bauproduktenrichtlinie vorgegebenen Ziele zu erreichen. Man darf wohl davon

ZT

Ziviltechniker sind staatlich
befugte und beeidete Architekten
und Ingenieurkonsulenten.

Die Kammern der Architekten
und Ingenieurkonsulenten
werden durch ehrenamtliche
Berufsvertreter repräsentiert.

ausgehen, dass sowohl den Verfassern der OIB-Richtlinien, als auch den Verfassern der Niederösterreichischen Bautechnikverordnung diese Ziele genauestens bekannt waren. Wir betrachten daher die in der Niederösterreichischen Bautechnikverordnung vorgenommenen Änderungen an den OIB-Richtlinien als gleichwertige Abweichungen und setzen voraus, dass dies dann auch für die Überarbeitung der OIB-Richtlinien gilt. D.h. spätestens nach der Einführung der überarbeiteten OIB-Richtlinien gibt es zumindest 3 dokumentierte Wege, um die in der europäischen Bauproduktenverordnung definierten Grundanforderungen an Bauwerke, welche auch wortgetreu in der Niederösterreichischen Bauordnung enthalten sind, einzuhalten.

Wir möchten betonen, dass es nicht unser Anliegen ist, gegen Erleichterungen und Vereinfachungen aufzutreten. Noch dazu, wo diese wirtschaftlich sinnvoll und technisch nachvollziehbar sind. Im Sinne größtmöglicher Rechtssicherheit unserer Mitglieder wäre es allerdings von unbestrittenem Vorteil, wenn sich Regelungen ein und desselben Bereiches in Österreich nicht widersprechen. Für die Baubewilligung genügt zwar die Einhaltung der Bauvorschriften, allerdings treten zivilrechtlich erfahrungsgemäß Probleme auf, wenn diese nicht gleichzeitig „dem Stand der Technik“ entsprechen. Wer haftet z.B., wenn sich bei flach geneigten Dächern ein Schneebrett löst, oder in kleineren Gebäuden der Blitz einschlägt? Ist gewährleistet, dass der Planer mit der Einhaltung der Bauvorschriften alles richtig gemacht hat?

Wir können daher an dieser Stelle nur unseren Wunsch vom 7.8.2014 (unsere Stellungnahme zur NÖ Bauordnung) wiederholen, in Zukunft bei der Erarbeitung von Novellen nach Möglichkeit bereits im Vorfeld einbezogen zu werden.

Abschliessend erlauben wir uns auf das Problem „Nachhaltigkeit“ gesondert hinzuweisen:

Hilfreich wäre es selbstverständlich auch gewesen, wenn die in den OIB-Richtlinien bislang fehlenden Hinweise, wie der 7.Grundanforderung an Bauwerke (Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen) entsprochen wird, in die Bautechnikverordnung aufgenommen worden wären. Es ist zu befürchten, dass auf Grund fehlender Anhaltspunkte die beabsichtigten Erleichterungen durch unangemessene Interpretationen dieser Anforderung mehr als kompensiert werden. Es wird wohl nicht im Sinne der Bautechnikverordnung sein, dass fragwürdige Gebäudezertifizierungen quasi „Pflicht“ werden.

Bezeichnender Weise, lässt nämlich die Bautechnikverordnung ein gleichwertiges Abweichen nur für die ersten 6 Grundanforderungen zu. Nicht für die Anforderung an die Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen. Demnach ist für die Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen der § 43 Abs. 2 NÖ-BO vollumfänglich zu beachten:

„Diese Grundanforderungen an Bauwerke sind den Regeln der Technik entsprechend zu erfüllen. Diese sind dann erfüllt, wenn die Bestimmungen einer nach Abs. 3 zu erlassenden Verordnung eingehalten werden. Für darin nicht geregelte Bereiche gelten die Regeln der Technik jedenfalls dann als erfüllt, wenn harmonisierte Normen, europäische technische Zulassungen oder Europäische Technische Bewertungen eingehalten werden.“

Bei der Flut an europäischen Nachhaltigkeitsnormen wird das ohne Hilfestellung in der Bautechnikverordnung in der Praxis nur schwer umsetzbar sein. Auf jeden Fall ist mit enormen Kosten zu rechnen.

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'PB' with a long horizontal stroke extending to the right.

Dipl.Ing. Peter Bauer
Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'BS' with a long horizontal stroke extending to the right.

Architekt Dipl.Ing. Bernhard Sommer
Vizepräsident